

Teilnahmebedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) verwaltet durch solarbonstetten

Version 1.3 – 24. Juni 2026

Wichtige Risikohinweise vorab

Die folgenden Punkte weichen von dem ab, was Teilnehmende üblicherweise von einem Stromliefer- oder Einspeisevertrag erwarten. Bitte lies diese vor Abgabe deiner Zustimmung besonders aufmerksam:

- **Ziff. 6.5** – Zahlungsausfälle anderer Teilnehmender reduzieren die Vergütung an Einspeisende anteilig.
- **Ziff. 9.4** – Der Betreiber kann Teilnehmende bei Zahlungsverzug nach zwei Mahnungen aus der LEG ausschliessen.
- **Ziff. 9.6** – Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber laufen bis zur tatsächlichen Abmeldung beim Verteilnetzbetreiber weiter, auch nach Kündigung oder Ausschluss.
- **Ziff. 10** – Die Haftung des Betreibers ist auf Grobfahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt; leichte Fahrlässigkeit und indirekte Schäden sind ausgeschlossen.

Parteien

Betreiber der LEG / LEG-Vertretung

Verein solarbonstetten, Dorfstrasse 24, 8906 Bonstetten

— nachfolgend **«Betreiber»** —

und

Teilnehmer:in (Angaben im Anmeldeformular / E-Mail-Anmeldung)

— nachfolgend **«Teilnehmender»** —

— *gemeinsam* **«Parteien»** —

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch eine Willenserklärung des Teilnehmenden per E-Mail an den Betreiber zustande, welche ausdrücklich auf diese Teilnahmebedingungen (Version und Datum gemäss Kopf) Bezug nimmt. Die Betreiberin bestätigt das Zustandekommen per E-Mail und fügt die akzeptierte Fassung dieser Teilnahmebedingungen als PDF-Anhang bei. Die Zustimmung per E-Mail erfüllt das Formerfordernis von Ziff. 14.1.

1. Präambel

1.1 Der Betreiber betreibt nach Massgabe von Art. 17d und Art. 17e des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) sowie Art. 19e - 19h der Stromversorgungsverordnung (StromVV) eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend «**LEG**») im Gemeindegebiet von Bonstetten im Kanton Zürich mit dem Zweck, die lokale Nutzung erneuerbar erzeugter Elektrizität mit attraktiven Konditionen zu fördern.

1.2 Der Betreiber tritt gegenüber dem zuständigen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend «**VNB**»), nämlich EKZ, als LEG-Vertretung im Sinne von Art. 19f StromVV auf.

1.3 Der Betreiber schliesst mit jeder an der LEG teilnehmenden natürlichen oder juristischen Person einen individuellen Vertrag nach Massgabe der vorliegenden Bestimmungen ab. **Zwischen den Teilnehmenden untereinander entsteht durch die Teilnahme an der LEG ausdrücklich keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) und keine andere Form einer Rechts- oder Personengemeinschaft.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestehen ausschliesslich zwischen dem Betreiber und dem Teilnehmenden.

1.4 Der Betreiber ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und betreibt die LEG **ehrenamtlich und ohne Gewinnabsicht**. Die mit dem Betrieb verbundenen administrativen Aufwendungen werden aus Mitteln des Vereins gedeckt und nicht an die Teilnehmenden weiterverrechnet. Gegenüber den Teilnehmenden werden keine Betriebs-, Administrations- oder Gebührenpositionen erhoben, die über die in Ziff. 5 vereinbarten Strom- und Einspeisepreise hinausgehen.

2. Vertragsgegenstand und Rolle des Teilnehmenden

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Teilnahme des Teilnehmenden an der vom Betreiber betriebenen LEG, die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Abrechnung des innerhalb der LEG ausgetauschten Stroms.

2.2 Der Teilnehmende nimmt an der LEG in folgender Rolle teil (Mehrfachnennung möglich):

- **Endverbraucher** (Bezug von Strom über den Messpunkt)
- **Erzeuger** erneuerbarer Energie (eigene Produktionsanlage)
- **Speicherbetreiber** (stationärer Batteriespeicher)

2.3 Der Teilnehmende erklärt, dass seine Verbrauchsstätte, Produktionsanlage bzw. sein Speicher die Voraussetzungen nach Art. 17d Abs. 2 StromVG und Art. 19e StromVV erfüllt (insbesondere: gleiches Netzgebiet, gleiche Netzebene, gleiches Gemeindegebiet, intelligentes Messsystem installiert oder seitens VNB in Installation).

2.4 Der Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, dass pro Verbrauchsstätte bzw. Erzeugungsanlage gemäss Art. 19e Abs. 4 StromVV die Teilnahme an genau einer LEG zulässig ist und sichert zu, keine parallele Teilnahme an einer anderen LEG eingegangen zu sein.

3. Pflichten des Betreibers

3.1 Der Betreiber

- meldet die LEG beim VNB an, verwaltet die LEG-interne Teilnehmerliste und nimmt gegenüber dem VNB alle Rechte und Pflichten einer LEG-Vertretung nach StromVV wahr;
- bezieht beim VNB die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten;

- ermittelt periodisch, mindestens jährlich, den LEG-internen Stromaustausch und erstellt eine transparente Abrechnung für den Teilnehmenden;
- vergütet Erzeugern den innerhalb der LEG abgesetzten Strom aus den Einnahmen des Stromverkaufs in der LEG;
- informiert den Teilnehmenden rechtzeitig über wesentliche Änderungen des rechtlichen, technischen oder tariflichen Rahmens.

3.2 Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die LEG vom VNB oder der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) dauerhaft als solche anerkannt wird, soweit die Anerkennung von Umständen abhängt, die ausserhalb seines Einflussbereichs liegen (z.B. Änderungen der Netztopologie, Unterschreiten der Mindestleistung nach Art. 19e Abs. 1 StromVV, regulatorische Änderungen).

4. Pflichten des Teilnehmenden

4.1 Der Teilnehmende

- stellt sicher, dass der Messpunkt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist bzw. stimmt der Ausstattung durch den VNB zu;
- ermächtigt den Betreiber, beim VNB die für die LEG-Teilnahme erforderlichen Messdaten zu beziehen und an die für die Abrechnung erforderlichen Dienstleister weiterzugeben (Details siehe Ziff. 8);
- meldet dem Betreiber unverzüglich Änderungen, die die Teilnahme betreffen können (Eigentümerwechsel, Änderung der Erzeugungsanlage, Umzug, Anschlussleistung u.a.);
- verwendet den über die LEG bezogenen Strom ausschliesslich am angegebenen Messpunkt und gibt ihn nicht an Dritte weiter;
- bezahlt die gemäss Ziff. 5 und Ziff. 6 geschuldeten Entgelte fristgerecht.

4.2 Der Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, dass der **Reststrombezug** (über die LEG-interne Produktion hinausgehender Bezug) weiterhin in einem separaten Vertragsverhältnis mit dem VNB geregelt wird. Der Betreiber ist daran **nicht** Vertragspartei.

5. Preise für den LEG-internen Strom

5.1 Der Betreiber legt die Preise für den innerhalb der LEG abgesetzten Strom fest. Das Ziel der Preisgestaltung ist einen Vorteil für alle Teilnehmenden zu erzielen, ist aber explizit nicht an eine gleichmässige Aufteilung der Kostenvorteile gegenüber des Markttarifs gebunden.

5.2 Endverbraucher bezahlen aktuell 12 Rp./kWh für den Solarstrom (exklusive Netzgebühr oder andere Abgaben) aus der LEG. Die Einnahmen gehen vollständig an die Solarstromproduzenten in der LEG.

5.3 Das nach Art. 19h StromVV reduzierte Netznutzungsentgelt sowie Abgaben und Steuern (Bundesabgabe nach Art. 35 EnG, KEV-Zuschläge, kommunale Abgaben, MWST auf Netzleistungen) werden vom VNB direkt mit dem Teilnehmenden abgerechnet und sind nicht Bestandteil der Abrechnung des Betreibers. Der Betreiber rechnet ausschliesslich den LEG-internen Strom und die Vergütung für LEG-interne Einspeisung ab; allfällige MWST wird bei steuerpflichtigen Leistungen separat ausgewiesen.

5.4 Der Betreiber ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen, um auf die aktuelle Marktsituation oder Änderungen der Rahmenbedingungen für LEGs zu reagieren. Preisanpassungen erfolgen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich bzw. per E-Mail. Der Teilnehmende kann den Vertrag bei Preiserhöhung auf das Inkrafttreten der neuen Preise kündigen (Ziff. 9).

6. Abrechnung, Zahlung, Verzug

6.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich und weist insbesondere aus: LEG-interner Bezug, LEG-interne Einspeisung, nicht gedeckter Reststrombedarf (informativ), Mehrwertsteuer (falls anwendbar).

6.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

6.3 Bei Zahlungsverzug gilt Art. 102 ff. OR. Der Betreiber kann nach erfolgloser Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. sowie branchenübliche Mahn- und Inkassokosten erheben. Bleibt der Zahlungsverzug bestehen, ist der Betreiber berechtigt, den Teilnehmenden nach Verfahren gemäss Ziff. 9.4 einseitig aus der LEG auszuschliessen.

6.4 Der Teilnehmende trägt das eigene Zahlungsrisiko ausschliesslich gegenüber dem Betreiber. Eine solidarische Haftung mit anderen Teilnehmenden der LEG wird ausdrücklich ausgeschlossen (siehe auch Ziff. 10).

6.5 Zahlungsausfälle anderer Teilnehmender / Ausfallrisiko

- Der Betreiber zieht die Entgelte für den LEG-internen Strom bei den beziehenden Teilnehmenden ein und leitet die daraus erzielten Erlöse zu den vereinbarten Preisen (Ziff. 5.1) an die einspeisenden Teilnehmenden weiter. Der Betreiber übernimmt ausdrücklich keine Garantie- oder Einstandsfunktion und ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet.
- **Die Vergütungspflicht des Betreibers gegenüber einspeisenden Teilnehmenden steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Zahlungseingangs beim entsprechenden beziehenden Teilnehmenden (pay-when-paid).** Solange und soweit der Betrag nicht eingegangen ist, besteht keine Zahlungspflicht des Betreibers.
- Kann ein Betrag bei einem beziehenden Teilnehmenden trotz Mahnung nicht oder nur teilweise eingezogen werden, reduziert sich die Vergütung an die einspeisenden Teilnehmenden der betroffenen Abrechnungsperiode anteilig (pro rata nach Einspeisemenge der jeweiligen Periode). Der Betreiber weist die Reduktion transparent in der nächsten Abrechnung aus.
- Der Betreiber verpflichtet sich, ausstehende Forderungen mit branchenüblicher Sorgfalt einzutreiben (schriftliche Mahnung, Inkasso, gerichtliche Geltendmachung bei verhältnismässigen Erfolgsaussichten). Gehen nachträglich Zahlungen ein, werden diese abzüglich der angefallenen Inkassokosten im Verhältnis der ursprünglichen Reduktion an die betroffenen einspeisenden Teilnehmenden ausgeschüttet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.
- Die Forderung des Betreibers gegenüber dem in Verzug geratenen beziehenden Teilnehmenden bleibt in vollem Umfang bestehen. Die oben genannte anteilige Reduktion stellt keinen Forderungsverzicht dar.
- Einspeisende Teilnehmende können aus Zahlungsausfällen anderer Teilnehmender keinerlei Schadenersatz-, Ausgleichs- oder Nachzahlungsansprüche gegenüber dem Betreiber ableiten.

7. Messung, Datenprozesse

7.1 Die für die Abrechnung massgeblichen Messdaten werden durch den VNB erhoben und dem Betreiber zur Verfügung gestellt. Der Teilnehmende anerkennt die vom VNB übermittelten Daten grundsätzlich als verbindlich.

7.2 Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Messung kann der Teilnehmende beim Betreiber eine Klärung beantragen. Die Überprüfung des Zählers erfolgt nach den Vorgaben des VNB; allfällige Kosten trägt die beantragende Partei, sofern kein Messfehler festgestellt wird.

7.3 Der Betreiber ist nicht verpflichtet, über die vom VNB gelieferten Daten hinausgehende Messungen vorzunehmen.

8. Datenschutz

8.1 Der Betreiber verarbeitet die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Personendaten (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Messdaten, Abrechnungsdaten) gestützt auf Art. 31 Abs. 1 DSG (Vertragserfüllung).

8.2 Der Teilnehmende ermächtigt den Betreiber, die für die LEG-Teilnahme erforderlichen Daten beim VNB zu beziehen und an für die Abrechnung beigezogene Dienstleister weiterzugeben, wobei diese vertraglich auf ein gleichwertiges Datenschutzniveau verpflichtet werden.

8.3 Der Betreiber kann anonymisierte Produktions- und Verbrauchsdaten einer LEG an Dritte weitergeben, keinesfalls jedoch Personendaten oder Daten, welche in Bezug mit einem LEG-Mitglied gebracht werden können. So werden auch keine Mitgliederlisten weitergegeben. Eine LEG-weite oder LEG-übergreifende Kommunikation erfolgt durch den Betreiber stets direkt.

8.4 Der Teilnehmende hat die Rechte nach Art. 25 ff. DSG (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenportabilität im Rahmen des rechtlich Möglichen).

9. Vertragsdauer, Kündigung, Ausschluss

9.1 Der Vertrag tritt mit beidseitiger Zustimmung in Kraft und beginnt frühestens mit der Anerkennung der LEG durch den VNB. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Der Teilnehmende kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats ordentlich kündigen. Der Betreiber kann unter derselben Frist ordentlich kündigen.

9.3 Der Betreiber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen nach Art. 17d Abs. 2 StromVG / Art. 19e StromVV in Bezug auf den Teilnehmenden nicht mehr erfüllt sind;
- der Teilnehmende seine Zahlungspflichten trotz Mahnung verletzt;
- der Teilnehmende gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstösst;
- die Anerkennung der LEG durch den VNB oder die ECom entfällt und eine Weiterführung nicht möglich ist;
- regulatorische Änderungen dies rechtfertigen;
- Änderungen in der Netztopologie durch den VNB erfolgen;
- die LEG aufgelöst wird.

9.4 Unilateraler Ausschluss bei Zahlungsverzug

- Gerät der Teilnehmende mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, mahnt der Betreiber schriftlich (inkl. E-Mail) unter Ansetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (**erste Mahnung**).
- Bleibt die Zahlung nach Ablauf der ersten Nachfrist aus, versendet der Betreiber eine **zweite Mahnung** mit einer Nachfrist von 10 Tagen und der ausdrücklichen Androhung des Ausschlusses aus der LEG.

- Bleibt die Zahlung nach Ablauf der zweiten Nachfrist weiterhin aus, kann der Betreiber den Teilnehmenden durch **einseitige schriftliche Erklärung** fristlos und ohne weitere Ankündigung aus der LEG ausschliessen. Der Ausschluss beendet diesen Vertrag per Datum der Erklärung.
- Der Ausschluss bedarf weder der Zustimmung anderer Teilnehmender noch einer vorherigen Feststellung durch ein Gericht oder eine Schiedsstelle. Abrechnungen, Mahnungen und Bankauszüge des Betreibers gelten als hinreichender Nachweis des Ausschlussgrundes.
- Mit Wirksamkeit des Ausschlusses:
 - bleibt die gesamte, bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses aufgelaufene Forderung (inkl. Verzugszins, Mahn- und Inkassokosten, allfällige Schäden) in vollem Umfang geschuldet;
 - erlöschen sämtliche Rechte des Teilnehmenden aus diesem Vertrag für die Zeit nach der Wirksamkeit des Ausschlusses, insbesondere der Anspruch auf den reduzierten Netznutzungstarif, auf LEG-interne Stromvergütung und auf Weiterleitung eingespeister Energie innerhalb der LEG sobald die Änderung entsprechend beim VNB vollzogen wurde;
 - trägt der ausgeschlossene Teilnehmende sämtliche Folgen selbst (insb. Rückfall in die Grundversorgung des VNB, Vermarktung allfälligen eingespeisten Stroms gemäss allgemeiner Rücklieferung);
 - gelten im Übrigen die Abmeldepflichten des Betreibers gegenüber dem VNB gemäss Ziff. 9.5.
- Der Betreiber schuldet aus einem rechtmässigen Ausschluss **keinerlei Entschädigung**, insbesondere nicht für entgangene Einspeisevergütungen, verpasste reduzierte Netznutzungstarife, Preisdifferenzen gegenüber der Grundversorgung oder mittelbare Schäden.
- Ein Wiedereintritt des ausgeschlossenen Teilnehmenden in die LEG setzt die vollständige Tilgung aller ausstehenden Forderungen voraus und liegt im freien Ermessen des Betreibers. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.
- Die Bestimmungen dieser Ziff. 9.4 gelten sinngemäss auch für andere schwere Vertragsverletzungen, die den Weiterbestand der LEG oder deren regulatorische Anerkennung konkret gefährden.

9.5 Bei Beendigung des Vertrags (einschliesslich Ausschluss nach Ziff. 9.4) beantragt der Betreiber beim VNB unverzüglich die Abmeldung des Teilnehmenden aus der LEG. **Die tatsächliche Abmeldung durch den VNB richtet sich nach dessen Vorgaben und Fristen und kann – je nach VNB – mehrere Wochen in Anspruch nehmen (bei EKZ aktuell frühestens auf das Ende des folgenden Kalendermonats).** Ab Wirksamkeit der Abmeldung beim VNB wird der Teilnehmende wieder vollumfänglich vom VNB / Grundversorger nach den allgemeinen Bedingungen beliefert.

9.6 Zahlungspflichten während der Übergangsphase

- Als **Übergangsphase** gilt der Zeitraum zwischen Wirksamkeit der Vertragsbeendigung (Ziff. 9.2, 9.3 oder 9.4) und der tatsächlichen Abmeldung beim VNB.
- Während der Übergangsphase bleibt der Teilnehmende gegenüber dem Betreiber für sämtliche Positionen zahlungspflichtig, die sich aus dem Fortbestehen der LEG-Zuordnung ergeben, insbesondere:
 - anteilige Kosten für LEG-internen Strombezug bzw. anteilige Vergütung für LEG-interne Einspeisung, soweit diese aufgrund der fortbestehenden LEG-Zuordnung anfallen, jeweils zu den bisherigen Preisen gemäss Ziff. 5.1;
 - allfällige Inkasso-, Mahn- und Rechtskosten.
- Netznutzungsentgelte, Abgaben und Reststromkosten werden wie bisher direkt vom VNB bzw. Grundversorger mit dem Teilnehmenden abgerechnet und sind nicht Bestandteil der Abrechnung des Betreibers.

- Die Zahlungspflichten bestehen **unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung** (ordentliche Kündigung, Ausschluss nach Ziff. 9.4, Kündigung aus wichtigem Grund, Beendigung nach Ziff. 11.2) und **unabhängig von einem Verschulden**.
- Im Fall des Ausschlusses nach Ziff. 9.4 ist der Betreiber berechtigt, die voraussichtlichen Kosten der Übergangsphase **vorschussweise** geltend zu machen. Der Teilnehmende hat den Vorschuss innert 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu leisten. Bei Nichtleistung kann der Betreiber das Forderungsinkasso ohne weitere Mahnung einleiten.
- Die Schlussabrechnung der Übergangsphase erfolgt nach Erhalt der letzten dem Messpunkt zugeordneten Viertelstundenwerte. Allfällige Guthaben des Teilnehmenden werden innert 60 Tagen ab Schlussabrechnung zurückerstattet.
- Vorteile aus dem reduzierten Netznutzungstarif, die der VNB während der Übergangsphase aufgrund der fortbestehenden LEG-Zuordnung weiterhin direkt gegenüber dem Teilnehmenden abrechnet, betreffen den Betreiber nicht und begründen weder Rückforderungsansprüche des Teilnehmenden noch Nachforderungsrechte des Betreibers.
- Der Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, dass eine frühere Abmeldung als nach den Fristen des VNB **nicht möglich** ist und dass der Betreiber keine Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragsbeendigung und die regulatorische Abmeldung zeitlich auseinanderfallen.

9.7 Der Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, dass nach der Anmeldung einer LEG eine dreimonatige Sperrfrist des VNB gilt (Art. 19g StromVV), während der ein Wechsel in eine andere LEG ausgeschlossen ist.

10. Haftung

10.1 Der Betreiber haftet für Schäden, die er oder ihre Hilfspersonen dem Teilnehmenden in Erfüllung dieses Vertrags schuldhaft zufügen, nach den Bestimmungen des OR.

10.2 Die Haftung des Betreibers für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt in jedem Fall vorbehalten (Art. 100 Abs. 1 OR).

10.3 Der Betreiber haftet insbesondere **nicht** für:

- Versorgungsunterbrüche oder Spannungsabweichungen (Verantwortung des VNB);
- Schäden aus Messfehlern des VNB, soweit der Betreiber die vom VNB gelieferten Daten in gutem Glauben verwendet hat;
- entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Teilnehmenden;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die LEG vom VNB oder der ElCom nicht oder nicht mehr als solche anerkannt wird, sofern dies nicht auf einem Verschulden des Betreibers beruht;
- Erlöseinbussen oder sonstige Vermögensnachteile einspeisender Teilnehmender infolge Zahlungsausfällen anderer Teilnehmender (vgl. Ziff. 6.5).

10.4 Die Haftung des Betreibers für Sach- und Vermögensschäden ist auf CHF 100 pro Schadenfall und CHF 250 pro Kalenderjahr beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

10.5 Zwischen den Teilnehmenden der LEG besteht keine gegenseitige Haftung. Insbesondere haftet der Teilnehmende nicht für Verbindlichkeiten anderer Teilnehmender gegenüber dem Betreiber oder Dritten. Der Betreiber bestätigt, dass er Forderungen aus dem LEG-Betrieb ausschliesslich gegenüber dem jeweiligen Teilnehmenden geltend macht.

11. Höhere Gewalt, regulatorische Änderungen

11.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung dieses Vertrags, wenn die Ursache in höherer Gewalt liegt (insbesondere Naturereignisse, Netzausfälle im vorgelagerten Netz, behördliche Anordnungen, Pandemien).

11.2 Ändert sich der rechtliche Rahmen (insb. StromVG, StromVV, EnG, EnV) in einer Weise, die eine wesentliche Anpassung dieses Vertrags erforderlich macht, verhandeln die Parteien in guten Treuen über eine Anpassung. Kommt innert 60 Tagen keine Einigung zustande, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Inkrafttreten der Rechtsänderung kündigen.

12. Steuern, Abgaben

12.1 Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Steuern, insbesondere die MWST (sofern der Betreiber steuerpflichtig ist oder wird), werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgewiesen und sind vom Teilnehmenden zu tragen.

12.2 Der Teilnehmende ist selbst für die steuerliche Deklaration von Einnahmen aus der Einspeisung in die LEG verantwortlich.

13. Abtretung, Rechtsnachfolge

13.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vom Teilnehmenden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Betreibers auf Dritte übertragen werden (z.B. bei Handänderung an der Liegenschaft).

13.2 Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen auf eine andere juristische Person übertragen, die den Betrieb der LEG übernimmt, sofern diese in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt und der Teilnehmende keinen wichtigen Grund gegen die Übertragung geltend macht.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Form von Erklärungen und Änderungen: Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags (einschliesslich des Vertragsschlusses selbst, von Mahnungen, Kündigungen und Ausschlusserklärungen) sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können in Textform per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Gegenpartei erfolgen und sind in dieser Form rechtsverbindlich. Voraussetzung ist, dass die Urheberschaft der Erklärung klar erkennbar ist (z.B. Absenderadresse im Verantwortungsbereich der erklärenden Partei). Eine handschriftlich unterzeichnete Fassung kann von jeder Partei jederzeit zusätzlich verlangt werden, ist jedoch für die Gültigkeit nicht erforderlich. Für Preisanpassungen gilt abweichend Ziff. 5.4.

14.2 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

14.3 Anwendbares Recht: Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

14.4 Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonstetten, vorbehältlich zwingender Gerichtsstandsbestimmungen (insb. zugunsten von Konsumenten nach ZPO).